

## Protokoll der 8. Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2015

---

Anwesend Rainer Beck  
Norbert Gantner  
Urs Kranz  
Alexander Ritter  
Monika Stahl

Entschuldigt Josef Biedermann  
Horst Meier

---

### 2015/61 Protokoll der 7. Gemeinderatssitzung vom 29. September 2015

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. September 2015 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

### 2015/62 Informatik-Zusammenarbeit Land und Gemeinden

---

**Sachverhalt** Die Liechtensteiner Gemeinden arbeiten seit mehreren Jahren mit derselben Gemeindesoftware (Gesol) und vielfach auf der gleichen Hard- und Softwarebasis. Alle betreiben eigene Server, entweder mit eigenem Personal oder mit Drittfirmen, bei einer Gemeinde ist das Rechenzentrum ausgelagert.

Im Jahr 2014 wurde auf Initiative einer privaten Firma die Zusammenarbeit der Gemeinden unter einem gemeinsamen Dach geprüft. Bei dieser Prüfung handelte es sich insbesondere um eine Aufnahme der bestehenden Infrastrukturen der Gemeinden. Im Bericht wurde empfohlen, mit einer weiteren Firma die nächsten Schritte vorzunehmen. Sowohl die Gemeindevorsteher als auch die Gemeindeverwaltungen zeigten sich von diesem Vorgehen sowie den Firmen nicht überzeugt, sodass das Projekt abgebrochen wurde.

Die Vorsteherkonferenz als auch die Gemeindeverwaltungen waren sich jedoch einig, dass eine nähere Zusammenarbeit dennoch weiter geprüft werden sollte. Es wurde beschlossen, eine Zusammenarbeit mit der Landesverwaltung zu prüfen. Diejenigen Gemeinden, welche sich aufgrund erst kürzlich getätigter Investi-

tionen (u.a. Planken) kritisch gezeigt hatten, konnten mit dem Hinweis gewonnen werden, dass es nicht darum geht, sich morgen in die Infrastruktur des Landes einzuhängen, sondern Möglichkeiten auf verschiedenen Stufen zu eruieren sind, die nach und nach bei Bedarf umgesetzt werden können oder auch nicht. Als direktbeteiligte Gemeinden stellen sich Schaan, Vaduz und Mauren zur Verfügung. Die Landesverwaltung bzw. das Amt für Informatik zeigte sich an einer Zusammenarbeit sehr interessiert und übernahm die Projektleitung.

Die Arbeitsgruppen haben sich an mehreren Sitzungen mit der Thematik befasst und sich untereinander ausgetauscht. Das Ergebnis wurde im Mai 2015 dem Projektausschuss und im Anschluss der Vorsteherkonferenz vorgestellt. Beide Gremien stimmten dem Bericht zu und empfehlen eine Weiterbearbeitung der Thematik.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. Der Abschlussbericht der Vorstudie „IT Zusammenarbeit Land – Gemeinden“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde Planken beschliesst, die Zusammenarbeit bzw. einen Zusammenschluss mit der Landesverwaltung weiter zu verfolgen und wo möglich und sinnvoll umzusetzen. Aufgrund der dargelegten Synergie- und Optimierungspotentiale sind die abhängigen Serviceleistungen in den Fokus zu stellen. Hierzu sollen die erforderlichen Ausführungsprojekte ausgearbeitet und umgesetzt werden.
3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, aufbauend auf dem bestehenden Schulnetz, eine Basisvernetzung zwischen der Landesverwaltung und allen Gemeinden zu implementieren (Federführung durch das Amt für Informatik).
4. Die durch den Netzausbau anfallenden Kosten werden von den Gemeinden übernommen.
5. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, im Bereich Einkauf von Hard- und Software mit der Landesverwaltung zu kooperieren, um von besseren Einkaufskonditionen profitieren zu können. Dabei soll auf das einheimische Gewerbe Rücksicht genommen werden.
6. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, aufbauend auf diesem Basisnetzwerk die Grundlagen für weitere Ausbauschritte der Zusammenarbeit mit der Landesverwaltung zu definieren und umzusetzen.

---

2015/63      **Vernehmlassungsbericht zum Entwurf der Nationalen Strategie zur Bekämpfung invasiver Neophyten**

---

**Sachverhalt**      Bewusst eingeführt oder unbewusst eingeschleppte nicht einheimische Pflanzen, sogenannte Neophyten, breiten sich je länger je mehr in Liechtenstein aus. Da diese nicht im Gleichgewicht mit der Umwelt sind und natürliche Feinde fehlen, können die Neophyten invasiv werden und sich unkontrolliert ausbreiten und vermehren. Dabei verursachen sie Schäden im ökologischen, ökonomischen und gesundheitlichen Bereich.

Um den ungewollten Vormarsch dieser Pflanzen zu stoppen, wurden 2011 mit der Einführung des Organismengesetzes Rechtsgrundlagen dazu geschaffen. Seither kümmert sich das Amt für Umwelt um den Vollzug des Gesetzes. Die bisherigen Erfahrungen wurden im Entwurf für ein nationales Neophytenkonzept berücksichtigt. Die neue Strategie zur Bekämpfung invasiver Neophyten definiert die Zuständigkeiten der einzelnen Akteure, setzt für gewisse Arten eine Bekämpfungspflicht fest und gibt entsprechende Empfehlungen dazu ab.

**Beschluss**      Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, folgende Stellungnahme zum Entwurf der Nationalen Strategie zur Bekämpfung invasiver Neophyten abzugeben:

Die Gemeinde Planken begrüsst die nationale Strategie zur Bekämpfung invasiver Neophyten. Diese Pflanzen stellen nach Ansicht der Biologen die zweitwichtigste Bedrohung der Artenvielfalt dar und verursachen verschiedene Probleme bzw. Schäden. Massnahmen zu ihrer Bekämpfung sind deshalb eine wichtige nationale Aufgabe. Im Bericht gibt es keine Angaben über die entstehenden Kosten und die Kostenaufteilung. Die Datenerhebung und Auswertung ist durch das Amt für Umwelt nach einer einheitlichen Methodik vorzunehmen; die Gemeinden sollen unterstützend mitwirken.

Mit der vorgeschlagenen nationalen Strategie ist die Aufgabenteilung zu klären. Die Verantwortung für die Koordination aller Aufgaben soll zentral und einheitlich geregelt sein. Neben den konkreten Massnahmen zur Bekämpfung braucht es eine fachlich kompetente und verständliche Öffentlichkeitsarbeit durch das Amt für Umwelt. Die Gemeinden sollen bei der Informationsaufgabe und beim Erfahrungsaustausch aktiv mitwirken. Ein grosses Problem ist die Entsorgung des Pflanzenmaterials ausgewählter invasiver Neophyten. Die Gemeinden sind darauf angewiesen, dass die Vollzugsregeln vom Amt für Umwelt koordiniert werden und dass das Amt auch für die erforderliche Kontrolle zuständig ist. Die Möglichkeiten für die Entsorgung und das Deponieproblem sind im Rahmen der nationalen Strategie auf Landesebene zu klären. Die Massnahmenblätter zu den aufge-

fürten Neophytenarten sind eine wichtige Grundlage für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit und die konkrete Umsetzung der Massnahmen.

Im Naturschutzgebiet „Schwabbrünnen“ kommen die invasiven Neophytenarten Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) und die beiden Goldruten (*Solidago canadensis* und *Solidago gigantea*) vor. Ihre Ausbreitung verdrängt die einheimische Vegetation und gefährdet die Biodiversität in den botanisch aussergewöhnlich wertvollen Feuchtgebieten. Die dringend erforderlichen Bekämpfungsmassnahmen sollten durch das Amt für Umwelt koordiniert werden. Der Sommerflieder (*Buddleja davidii*) ist ein aus Gärten verbreiteter Neophyt, aber nur die Blüten sind Nahrungsquellen für Tagfalter. Seine Ausbreitung verdrängt einheimische Pflanzen. Die Gartenbesitzer sind über die Massnahmen zur wirkungsvollen Bekämpfung des Sommerflieders zu informieren und dabei zu unterstützen.

---

**2015/64 Vernehmlassungsbericht betreffend die Reform des Namensrechts eingetragener Partner**

---

**Sachverhalt** Mit der gegenständlichen Vorlage soll das liechtensteinische Namensrecht der eingetragenen Partner dem Namensrecht der Ehegatten gleichgestellt werden. Dies entspricht einem modernen, zeitgemässen und dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung tragenden Namensrecht und wurde auch bereits in den angrenzenden Nachbarländern wie der Schweiz, Österreich und Deutschland gesetzlich umgesetzt.

Künftig soll eingetragenen Partnern die Möglichkeit eröffnet werden, dass entweder ein jeder – wie bisher – den eigenen Namen behält oder beide anlässlich der Eintragung der Partnerschaft gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, welchen ihrer Namen sie als gemeinsamen Namen tragen. In dem zuletzt genannten Fall kann der Partner oder die Partnerin, dessen bzw. deren Namen nicht gemeinsamer Name wird, durch Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten seinen bisherigen Namen durch Voran- oder Nachstellen dem gemeinsamen Namen hinzufügen und damit einen Doppelnamen führen.

Diejenige Person, die ihren Namen bei der Eintragung der Partnerschaft geändert hat, behält diesen Namen grundsätzlich auch nach der Auflösung der Partnerschaft. Allerdings kann sie jederzeit ihren bisherigen Namen durch Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten wieder annehmen.

Im Übergangsrecht ist vorgesehen, dass auch Partner, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes ihre Partnerschaft eingetragen haben, jederzeit gegenüber dem

Zivilstandsamt erklären können, dass sie einen gemeinsamen Namen oder – einer von ihnen – einen Doppelnamen tragen möchten.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

---

**2015/65** **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über alternative Streitbeilegung und die Abänderung des Konsumentenschutzgesetzes (Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten)**

---

**Sachverhalt** Gemäss der Richtlinie 2013/11/EU über alternative Streitbeilegung verbraucherechtlicher Streitigkeiten sollen spezielle Einrichtungen bei Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen einfach, schnell und kostengünstig eine Lösung des Konflikts herbeiführen. Diese Stellen für die alternative Streitbeilegung (AS-Stellen) sind für beinahe alle vertraglichen Streitigkeiten aus Kauf- und Dienstleistungsverträgen einzurichten. Dadurch soll eine Alternative zu Gerichtsverfahren geschaffen werden, die von den Konsumenten kaum eingeleitet werden, da sie als zu teuer, zu langwierig und zu kompliziert angesehen werden.

Die AS-Stellen müssen bestimmte Qualitätskriterien erfüllen, um als AS-Stellen anerkannt zu werden (Fachwissen, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit). Die Unternehmer unterliegen bestimmten Informationspflichten. Ab dem 9. Juli 2015 soll es europaweit Verbrauchern nahezu für alle Vertragsstreitigkeiten mit Unternehmern in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen möglich sein, die Angelegenheit einer unparteiischen und qualifizierten Schlichtungsstelle vorzulegen. Diese soll kostenfrei oder zu geringen Kosten für den Konsumenten grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen eine aussergerichtliche Streitbeilegung erreichen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

A handwritten signature in black ink is written over a circular official seal. The seal contains the text 'GEMEINDEVORSTEHUNG' at the top and '9490 PLANKEN' at the bottom, surrounding a central emblem with a star and a shield.